

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
660 Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

126/14

Sitzungsvorlage

Datum: 08.05.14

Beratungsfolge

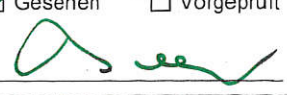
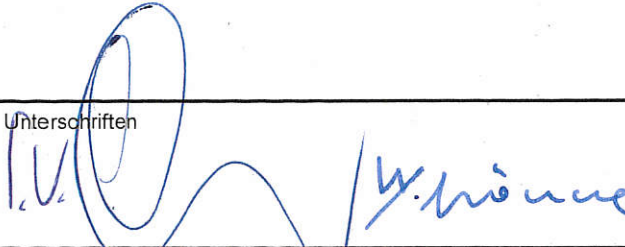
Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	21.05.2014
2.	Kenntnisgabe	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	22.05.2014

Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Ausbau der K 33, Jülicher Straße in Eschweiler-Dürwiß

Beschlussvorschlag:

Dem vorliegenden Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung mit der StädteRegion Aachen wird zugestimmt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt		Unterschriften	
☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft 			
1	2	3	4
☒ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☒ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☒ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Roth, 22.05.14

22.5.2014

Sachverhalt:**1. Veranlassung****1.1. Radverkehrsanlagen**

Nach dem Verkehrsentwicklungsplan (VEP) der Stadt Eschweiler werden für alle Straßen des Vorbehaltsnetzes Radverkehrsanlagen empfohlen. Deren Herstellung entlang der K 33 stellt einen wichtigen Netzschluss im Radwegesystem der Stadt Eschweiler dar. Zurzeit enden die auf den Nebenanlagen geführten Radverkehrswege von Süden kommend in Höhe der Heinrich-Heine-Straße und von Norden kommend in Höhe des Knotens Jülicher Straße, Am Kleeckamp.

1.2. Kanalbau

In der erstmaligen Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) von 1986 war die Kanalisation der Jülicher Straße ursprünglich für das Jahr 1998 zur Erneuerung vorgesehen. Das Vorhaben wurde im Zuge der Fortschreibung des ABK mehrfach verschoben. In der fünften Fortschreibung aus dem Jahre 2012 wurde die Maßnahme für das Jahr 2017 eingeplant.

Die Kanalisation innerhalb der Baustrecke besteht aus einem Mischwasserkanal, dieser wurde letztmalig um 1945 hergestellt. In Teilabschnitten wurden erforderliche Erneuerungen durchgeführt. Die Kanalisation befindet sich in einem durchweg desolaten Zustand. Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Kanalisation ist nur unter erschwerten Bedingungen möglich, da die Einstiegsöffnungen, sprich Kanalschächte, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Weiter besteht ein hoher monatlicher Unterhaltungsaufwand durch Unterbögen und Kanalabschnitte mit Gegengefälle. Bedingt durch das Alter des Kanals von 69 Jahren ist die Bausubstanz ebenfalls in einem dringend sanierungsbedürftigen Zustand. Die Hausanschlussleitungen bedürfen einer grundhaften Erneuerung.

2. Straßenzustand

Die dringlichsten Schadstellen der Straße wurden zwar noch zuletzt im März 2014 repariert, der Zustand der Straße ist unabhängig hiervon dringend erneuerungsbedürftig. Es stellt sich ein umfangreiches Schadensbild dar. Die Fahrbahn ist nahezu vollständig mit Schlaglöchern versehen. Spurrinnen haben sich fast über den gesamten Streckenabschnitt ausgebildet. Die hierin deutlich erkennbaren Netzzrisse deuten auf eine mangelnde Tragfähigkeit des vorhandenen Oberbaus hin, was eine grundhafte Erneuerung der Fahrbahn erfordert. Bisher erlauben die knappen Mittel der Straßenunterhaltung nur eine Reparatur der notdürftigsten Schadstellen.

Der Zustand der Nebenanlagen ist gleichsam dringend erneuerungsbedürftig. Die im Gehweg befindlichen Betonsteinplatten sind in weiten Teilen nicht mehr in ebener Lage, so dass sich bei Regen Pfützen bilden, im Winter ggf. Eis. Viele Platten sind zerbrochen oder liegen lose. Die Bordanlagen weisen zum Teil erhebliche Schäden auf. Die wenigen Parkstände sind in einem ähnlich schlechten Zustand und bedürfen einer Erneuerung.

3. Vorhaben

Das Vorhaben ist eine Gemeinschaftsmaßnahme der StädteRegion Aachen und der Stadt Eschweiler. Im Zuge dieser Maßnahme werden die oben beschriebenen Mängel an der Kanalisation und der Straße beseitigt. Ferner ist die grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung vorgesehen. Geplante Maßnahmen der Versorgungsunternehmen sind zurzeit nicht bekannt, eine Anfrage wird mit dem Beginn der Planung erfolgen um Planungssicherheit zu erlangen. Nähere Ausführungen zum Umfang des Bauvorhabens werden auf Basis dieser Vereinbarung planerisch erarbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt dem Fachausschuss vorgestellt.

4. Wesentliche Vertragsinhalte Art und Umfang der Maßnahme werden in Abstimmung mit der StädteRegion Aachen geplant. Die Stadt führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der StädteRegion durch. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der weiteren zu regelnden Details auf den Wortlaut der Vereinbarung verwiesen.**5. Förderung**

Ein Einplanungsantrag zur Förderung der in städtischer Baulast befindlichen Gehwege und Parkstände nach dem Entflechtgesetz wurde bereits in 2006 gestellt. Gemäß der letzten Einplanungsmittelteilung wurde eine Berücksichtigung des Vorhabens für 2014 angestrebt. Aufgrund der städtischen Finanzsituation hat die Stadt gegenüber dem Fördergeber im Jahr 2012 um einen Maßnahmenaufschub bis 2016 gebeten. Mit Abschluss

der Verwaltungsvereinbarung werden die Finanzierungsanträge für die Stadt und die StädteRegion aufgestellt und der Bezirksregierung Köln zur Prüfung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenschätzung für den städtischen Straßenbauanteil geht von 1.070.000 € aus. Hierin sind ca. 900.000 € Baukosten (Parkstreifen, Gehwege, Grünanlagen) enthalten. Die Planungskosten betragen ca. 107.000 €.

Die Finanzierung des Straßenbauvorhabens ist anteilig durch KAG-Beiträge in Höhe von 60 % gewährleistet. Abzüglich eines Ansatzes für nichtbeitragsfähige Kosten ist von Einnahmen aus Anliegerbeiträgen in Höhe von ca. 450.000 € auszugehen. Der Restbetrag wird über EntflechtG-Fördermittel mit 60 % getragen, dies entspricht rd. 270.000 €. Nach Abzug der Drittmittel verbleibt bei der Stadt ein Eigenanteil von rd. 350.000 €.

Nach derzeitiger Planung soll mit der Maßnahme in 2016 begonnen werden. Im Haushaltsplan 2014 wurden bei dem bei Produkt 12 542 01 01 – Kreisstraße – geführten Sachkonto 09110002, IV10AIB034 - Jülicher Straße OD Dürwiß - für das Jahr 2015 20.000,00 €, für 2016 500.000,00 € und für 2017 550.000,00 € angemeldet. Aufgrund des frühen Planungsstadiums wurden die Fördermittel haushaltsrechtlich noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 werden die v.g. Beträge entsprechend der geplanten Umsetzung angemeldet.

Auf Basis des zum Zeitpunkt des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2014 existierenden Planungsstandes wurden bei dem bei Produkt 11 538 02 01 - Entwässerung und Abwasserbeseitigung - geführten Sachkontos 09110002, IV15AIB013 - Kanalbaumaßnahme Jülicher Straße – für die Erneuerung des Hauptsammlers für das Jahr 2016 506.000,00 € vorgesehen. Nach derzeitiger Planung ist vorgesehen, im Rahmen der Erneuerung des Straßenzuges zwei weitere Haltungen mit zu erneuern, so dass sich der Mittelansatz entsprechend erhöht.

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Vereinbarungsentwurf K33 OD Dürwiß

Vereinbarung

über den gemeinschaftlichen Ausbau der K 33 – Jülicher Straße in Eschweiler-Dürwiß

zwischen

der **StädteRegion Aachen**, vertreten durch den Städteregionsrat
-nachstehend **StädteRegion** genannt-

und

der **Stadt Eschweiler**, vertreten durch den Bürgermeister
-nachstehend **Stadt** genannt-

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die StädteRegion und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Eschweiler, Stadtteil Dürwiß, im Zuge der Kreisstraße 33 (Jülicher Straße) von Station 1+480 (Heinrich-Heine-Straße) bis Station 2+085 (Grünstraße) und von Station 2+221 (Lindenstraße) bis Station 2+425 (Ende der OD, Lohner Straße) als Gemeinschaftsmaßnahme gem. Ziff. 11 der Ortsdurchfahrten-Richtlinien (ODR) auszubauen.
- 2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Entwurfsunterlagen, die noch gemeinsam aufgestellt und abgestimmt werden müssen und Bestandteil der Vereinbarung werden.
- 3) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NW- sowie die Ortsdurchfahrten-Richtlinien -ODR-.

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

- 1) Die Stadt führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der StädteRegion durch.
 - 1.1 Die Ausschreibung aller Arbeiten erfolgt gemeinschaftlich durch die Vergabestelle der Stadt in getrennten Titeln zu Lasten des jeweiligen Kostenträgers, und zwar

Titel 1 – Kanalbauarbeiten	zu Lasten der Stadt / WBE
Titel 2 – Kanalhausanschlüsse	zu Lasten der Stadt / WBE
Titel 3 – Straßenbauarbeiten	zu Lasten der StädteRegion
Titel 4 – Nebenanlagen	zu Lasten der Stadt

Titel 5 – Versorgungsträgerarbeiten zu Lasten des jeweiligen Versorgungs- bzw. Telekommunikationsträgers (optional)

- 1.2 Bei der Vergabe der Bauarbeiten soll eine Gesamtvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen. Die Beauftragung der Arbeiten erfolgt direkt durch den zuständigen Baulastträger. Für evtl. Nachträge einschl. Vergaben sind die jeweiligen Kostenträger unmittelbar zuständig.
- 1.3 Die Bauüberwachung für die Bauarbeiten erfolgt unmittelbar durch den jeweiligen Baulastträger.
- 1.4 Beide Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig über alle die Vergabe und die Baudurchführung betreffenden Einzelheiten.
- 1.5 Die Planungskosten für den Straßenbau sowie für die Geh- und Radwege tragen Stadt und StädteRegion gemeinsam im Verhältnis der im Rahmen der Entwurfsplanung aufzustellenden Kostenschätzungsanteile.
- 2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die StädteRegion abgenommen. Die Überwachung der Gewährleistung sowie die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer erfolgt unmittelbar durch den jeweiligen Baulastträger.
- 3) Die Stadt führt den eventuell erforderlichen Grunderwerb auch für Flächen in der Baulast der StädteRegion auf Basis eines Grunderwerbsplans durch. Die Kostenverteilung regelt sich nach der Baulastträgerschaft. Nach erfolgter Schlussvermessung wird der in die Baulast der StädteRegion fallende Anteil des erworbenen Grundes an die StädteRegion übertragen.

II. Kosten

§ 3 Kostenverteilung

- 1) Die StädteRegion trägt die Kosten
 - 1.1 für den Bau der Fahrbahn im Zuge der genannten Ausbaustrecke
 - einschl. Fahrbahnmarkierung und Beschilderung nach StVO
 - einschl. Entwässerungsrinnen und der Straßenabläufe mit Anschluss an die städtische Kanalisation,
 - 1.2 für Radwege, für Rad-/Gehwege je zur Hälfte bzw. in Abhängigkeit von der Breite und für Radfahrstreifen,
 - 1.3 für den Umbau der Straßeneinmündungen bis zum Ende des Ab-/Einbiegeradius,

- 1.4 für die Herstellung und Änderung von Bushaltestellen im Fahrbahnbereich ausgenommen den unter § 3 Pkt. 2.11 aufgeführten Elementen,
 - 1.5 für das Aufnehmen, Liefern und Versetzen aller Hoch- und Tiefbordsteine in Höhe von 50 % der anfallenden Kosten,
 - 1.6 für die Bepflanzung einschließlich der Baumscheiben sowie der Kosten für das Sichern der Versorgungsleitungen in Höhe von 50 % der anfallenden Kosten, sofern die Kostentragung nicht durch den Versorgungsträger zu erfolgen hat,
 - 1.7 für Mittelinseln und Fahrbahnteiler,
 - 1.8 für die Beseitigung vorhandener Befestigungen und den Bodenaushub in den Bereichen, die nach dem Ausbau in der Baulast der StädteRegion liegen,
 - 1.9 für eventuell erforderlichen Grunderwerb in der Baulastträgerschaft der StädteRegion.
- 2) Die Stadt trägt die Kosten
- 2.1 für den Bau der Gehwege und für die Rad-/Gehwege je zur Hälfte bzw. in Abhängigkeit von der Breite,
 - 2.2 für das Aufnehmen, Liefern und Versetzen aller Hoch- und Tiefbordsteine in Höhe von 50 % der anfallenden Kosten,
 - 2.3 für alle neuen Rasenbordsteine zur Einfassung oder Abgrenzung der Anlagen in der Baulast der Stadt,
 - 2.4 für den Bau der Parkstreifen/Stellplätze,
 - 2.5 für die Herstellung von Einzäunungen, Einfriedungen und Stützmauern, soweit die Stadt hierfür Veranlasser ist,
 - 2.6 für die Bepflanzung einschließlich der Baumscheiben sowie für das Sichern der Versorgungsleitungen in Höhe von 50 % der anfallenden Kosten, sofern die Kostentragung nicht durch den Versorgungsträger zu erfolgen hat,
 - 2.7 für die Anpassungen von Zugängen, Zufahrten, Änderung von Vorgartenanlagen und dergleichen,
 - 2.8 für die Beseitigung vorhandener Befestigungen und den Bodenaushub in den Bereichen, die nach dem Ausbau in der Baulast der Stadt liegen,
 - 2.9 für den Grunderwerb in der Baulastträgerschaft der Stadt,
 - 2.10 für die Planung, Errichtung, Änderung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung,
 - 2.11 für die Ausstattung der Bushaltestellen mit Fahrgastunterständen, Sitzbänken und Abfallbehältern.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

- 1) Fahrbahn, Geh- und Radwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den städtischen Kanal entwässert.
- 2) Die Stadt verpflichtet sich, wie bisher, in der gesamten Ortsdurchfahrt das Straßenwasser in die Abwasserkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuleiten, sowie die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an den Straßenabläufen und Anschlussleitungen auszuführen. Die StädteRegion verpflichtet sich, die notwendigen Gebühren nach der entsprechenden Gebührensatzung an die Stadt zu entrichten.

§ 5

Änderung von Versorgungsleitungen

Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter hat die StädteRegion zu veranlassen, soweit es die Fahrbahn sowie Radwege betrifft. Das gleiche hat die Stadt zu veranlassen, soweit es Leitungen betrifft, die im Gehweg oder im Parkstreifen liegen. Soweit die Veranlassung aus der Bepflanzung resultiert, gehen die Kosten gemäß § 3 (Abs. 1.6 und 2.6) in die Kostenteilung.

§ 6

Baustelleneinrichtung und Verkehrslenkung

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der StädteRegion und der Stadt geteilt.

§ 7

Kosten

- 1) Soweit Kosten entstehen, die in dieser Vereinbarung nicht erfasst sind, ist das Einvernehmen hinsichtlich der Kostenregelung herzustellen.
- 2) Eine gegenseitige Berechnung von Verwaltungskosten erfolgt nicht.

III.

Sonstige Regelungen

§ 9

Baulast / Unterhaltung nach Fertigstellung

- 1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 9 StrWG NW).
- 2) Jeder Beteiligte ist für die Anlagen unterhaltungspflichtig, für die er Baulastträger /

Eigentümer ist bzw. wird. Es besteht Übereinstimmung, dass

- 2.1 alle Grünflächen in die Unterhaltung zu Lasten der Stadt übergehen,
- 2.2 die Reinigung der Straßen, der Straßenrinnen und Straßenabläufe in der K 33 der Stadt obliegt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommen.

§ 11 Vorbehalte / Schriftform

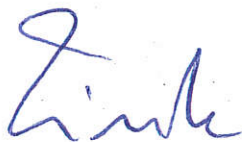
- 1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt.

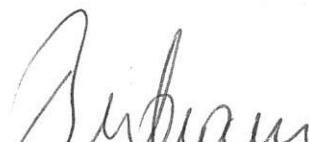
Für die StädteRegion Aachen

Für die Stadt Eschweiler

Aachen, den 2.10.14

Eschweiler, den



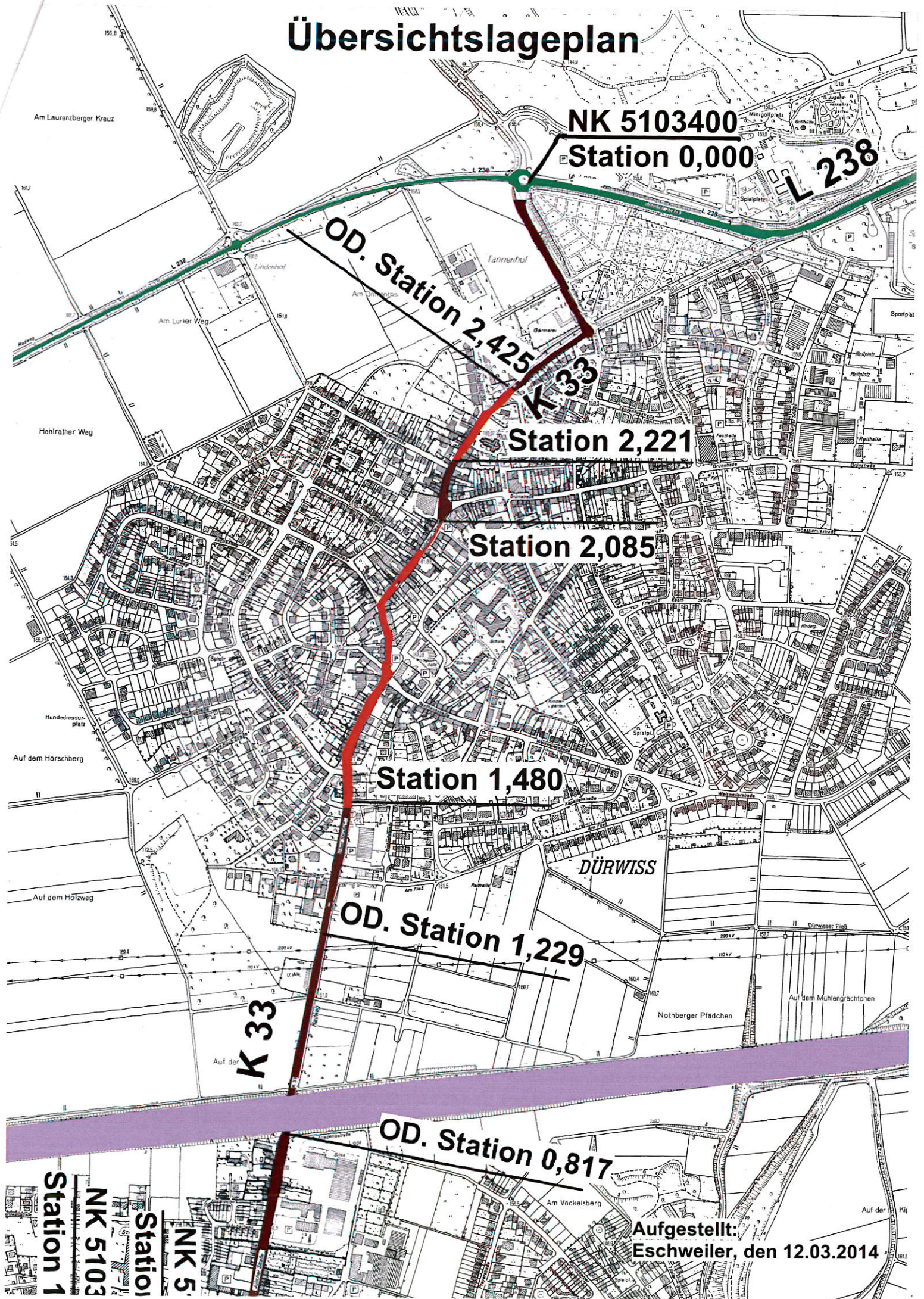


(Zink)

(Bertram)

Anlage
Übersichtslageplan

Übersichtslageplan



Aufgestellt:
Eschweiler, den 12.03.2014